

Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Mammelzen
vom 26. März 2003
zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 19.08.2020

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Mammelzen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 30.08.2001 außer Kraft.

Mammelzen, 26. März 2003
Ortsgemeinde Mammelzen

Karl Rabsch
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Mammelzen vom 26. März 2003

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 110 € |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 200 € |
| 2. | Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 b | 200 € |
| 3. | Überlassung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung | |
| | a) Urnenreihengrab | 135 € |
| | b) Urnenrasenreihengrab | 135 € |
| | c) anonymes Urnenreihengrab | 135 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle | 355 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 20 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

III. Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle | 165 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 20 € |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | | |
|--|--|-------|
| | Beisetzen einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 der Friedhofsatzung) | 135 € |
|--|--|-------|

V. Grabeinfassung

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 145 € |
| b) | Reihengrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr | 200 € |
| c) | Wahlgrabstätte je Grabstätte | 200 € |
| d) | Urnenreihengrab | 200 € |
| e) | Urnenwahlgrabstätte | 200 € |

VI. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten. Zur Grabherrichtung gehören: Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

VII. Entfernung/Einebnung von Grabstätten

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 165 € |
| 2. | Reihengrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr | 275 € |
| 3. | Rasenreihengrabstätten | 55 € |
| 4. | Wahlgrabstätte je Grabstätte | 330 € |
| 5. | Urnenreihengrabstätte | 110 € |
| 6. | Urnenrasenreihengrabstätte | 55 € |
| 7. | Urnenwahlgrabstätte | 165 € |

VIII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IX. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

X. Pflege der Rasengrabstätten sowie der anonymen Urnenreihengrabstätten

- | | |
|--|---------------|
| 1. Rasenreihengrabstätte, Zuschlag | jährlich 20 € |
| 2. Rasenurnenreihengrabstätte, Zuschlag | jährlich 15 € |
| 3. anonyme Urnenreihengrabstätte, Zuschlag | jährlich 15 € |

XI. Benutzung der Friedhofhalle	135 €
--	--------------